[VV zu Art. 98 BayHO]

Art. 98 Nichtverfolgung von Ansprüchen

[1]Der Oberste Rechnungshof ist zu hören, wenn Ansprüche des Staates, die in Prüfungsmitteilungen erörtert worden sind, nicht verfolgt werden sollen. [2]Er kann auf die Anhörung verzichten.

(Vgl. auch Art. 96.)